

Der Zweite Weltkrieg

Mit dem Einfall des nationalsozialistischen Deutschlands in Polen am 1. September 1939 begann der Zweite Weltkrieg. Dieser vom „Dritten Reich“ um „Lebensraum im Osten“ geführte Eroberungskrieg hatte für Osteuropa verheerende Folgen. Die deutschen Besiedlungs- und Germanisierungspläne sahen die Versklavung, Vertreibung, „Umvolkung“ und Ermordung der dort lebenden „nichtarischen“ Völker vor. Sie äußerten sich in einer brutalen Besatzungspolitik und einem verbrecherischen Vernichtungskrieg an und hinter der Ostfront. Rund dreizehn Millionen Menschen fielen dem nationalsozialistischen Völkermord zum Opfer. Systematisch wurden Juden, Sinti und Roma aus ganz Europa in Konzentrationslager getrieben und umgebracht.

Die Auslöschung von Millionen von Menschen, die Vernichtung von Kulturgütern und Verwüstung ganzer Regionen und Städte sowie die Bevölkerungsbewegungen und Vertreibungen im und nach dem Zweiten Weltkrieg zerstörten das bis vor dem Krieg herrschende Gepräge Europas nachhaltig. Ab 1945 entstand in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa zudem ein Gürtel von Satellitenstaaten der kommunistischen Sowjetunion, die sich hiermit als Siegermacht des Zweiten Weltkriegs bis 1989 einen festen politischen und militärischen Einfluss in Europa sicherte.

Die in diesem Kapitel zusammengestellten Quellenauszüge enthalten den Wortlaut des folgenschweren Hitler-Stalin-Pakts, nationalsozialistische Dokumente über deutsche Verbrechen in Böhmen, Stalins Aufrufe zum Widerstand gegen die faschistischen Aggressoren sowie literarische Texte, welche die Schrecken des Krieges und des Holocaust aus der Sicht der Betroffenen erahnen lassen.

Vorspiel zum Weltkrieg – der Hitler-Stalin-Pakt

Am 23. August 1939 unterzeichneten der sowjetische Außenminister Molotov und sein deutscher Amtskollege Ribbentrop einen Nichtangriffspakt. Darin wurden der Verzicht auf gegenseitige Gewaltanwendung sowie die Neutralität festgeschrieben, wenn eine der beiden Mächte in einen Krieg involviert wäre. Die Gültigkeit des Vertrags war auf zehn Jahre begrenzt. Ziel der deutschen Reichsführung war es, in der geplanten Auseinandersetzung mit den Westmächten nicht in einen Zweifrontenkrieg zu geraten.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Existenz eines geheimen Zusatzprotokolls bekannt. Darin teilten sich Deutschland und die Sowjetunion Ost- und Südosteuropa für den Fall einer territorialen Umgestaltung untereinander auf. Finnland, Estland, Lettland und Ostpolen wurden der sowjetischen Interessensphäre zugeschlagen, die westlich davon liegenden Gebiete Deutschland zugesprochen.

Der Abschluss des Vertrags rief bei den Westmächten und ihren Verbündeten Entsetzen hervor, da die Intention Hitlers, sich für den kommenden Krieg den Rücken freizuhalten, offensichtlich war. Am 25. August kontrahierten Polen und Großbritannien mit einem formellen Beistandspakt. Aufgrund dieses Vertrags erklärten Großbritannien und Frankreich dem Dritten Reich nach dessen Überfall auf Polen den Krieg.

Nichtangriffsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen, und ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender Vereinbarung gelangt:

Artikel I.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung und jedes Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel II.

Falls einer der vertragschließenden Teile Gegenstand kriegerischer Handlungen seitens einer dritten Macht werden sollte, wird der andere vertragschließende Teil in keiner Form diese dritte Macht unterstützen.

Artikel III.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile werden künftig fortlaufend zwecks Konsultation in Fühlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen berühren.

Artikel IV.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird sich an irgendeiner Mächtegruppierung beteiligen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den anderen Teil richtet.

Artikel V.

Falls Streitigkeiten oder Konflikte zwischen den vertragschließenden Teilen über Fragen dieser oder jener Art entstehen sollten, werden beide Teile diese Streitigkeiten oder Konflikte ausschließlich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungs-austausches oder nötigenfalls durch Einsetzung von Schlichtungskommissionen bereinigen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, soweit nicht einer der vertragschließenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch für weitere fünf Jahre als verlängert gilt.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und russischer Sprache.

Moskau, am 23. August 1939.

Für die Deutsche Reichsregierung: v. RIBBENTROP	In Vollmacht der Regierung der UdSSR: W. MOLOTOW
--	---

Geheimes Zusatzprotokoll

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Nichtangriffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Diese Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland, Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphären Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.

2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staate gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt.

Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden.

In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.

3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteressement an diesen Gebieten erklärt.

4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939.

Für die Deutsche Reichsregierung: v. RIBBENTROP	In Vollmacht der Regierung der UdSSR: W. MOLOTOW
--	---

Quelle: *Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945. Aus dem Archiv des deutschen Auswärtigen Amtes. Serie D (1937–1945) Band. VII: Die letzten Wochen vor Kriegsausbruch. 9. August bis 3. September 1939.* Baden-Baden 1946, 205–207.